



Universität St.Gallen



Energieforschungsgespräche Disentis 2020, Kloster Disentis, 24. Januar 2020
Dezentralisierung der Energieversorgung und Zentralisierung der
Regulierung - Entwicklungen im Energierecht

Prof. Dr. Martin Föhse, Universität St. Gallen (HSG)

*“From insight
to impact”*

Überblick

- I. Gegenstand des Energierechts
- II. Historische Ursprünge und bundesstaatsrechtlicher Kontext
- III. Zentralisierung und Dezentralisierung
- IV. Exkurs: Europa
- V. Beispiel aus der Praxis

I. Gegenstand des Energierechts



Art. 89 Energiepolitik

¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

² Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

³ Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.

⁴ Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.

⁵ Der Bund trägt in seiner Energiepolitik den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung; er berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit.

Energiegesetz (EnG)

v.a. Kantonale
Energiegesetze

I. Gegenstand des Energierechts



Kernenergiegesetz
KEG

Art. 90 Kernenergie*

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes.

Stromversorgungsgesetz
StromVG

Art. 91 Transport von Energie

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie.

RLG / E GasVG

² Die Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe ist Sache des Bundes.

I. Gegenstand des Energierechts



Art. 90 Kernenergie*

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes.

Art. 91 Transport von Energie

Stromversorgungsgesetz
StromVG

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie.

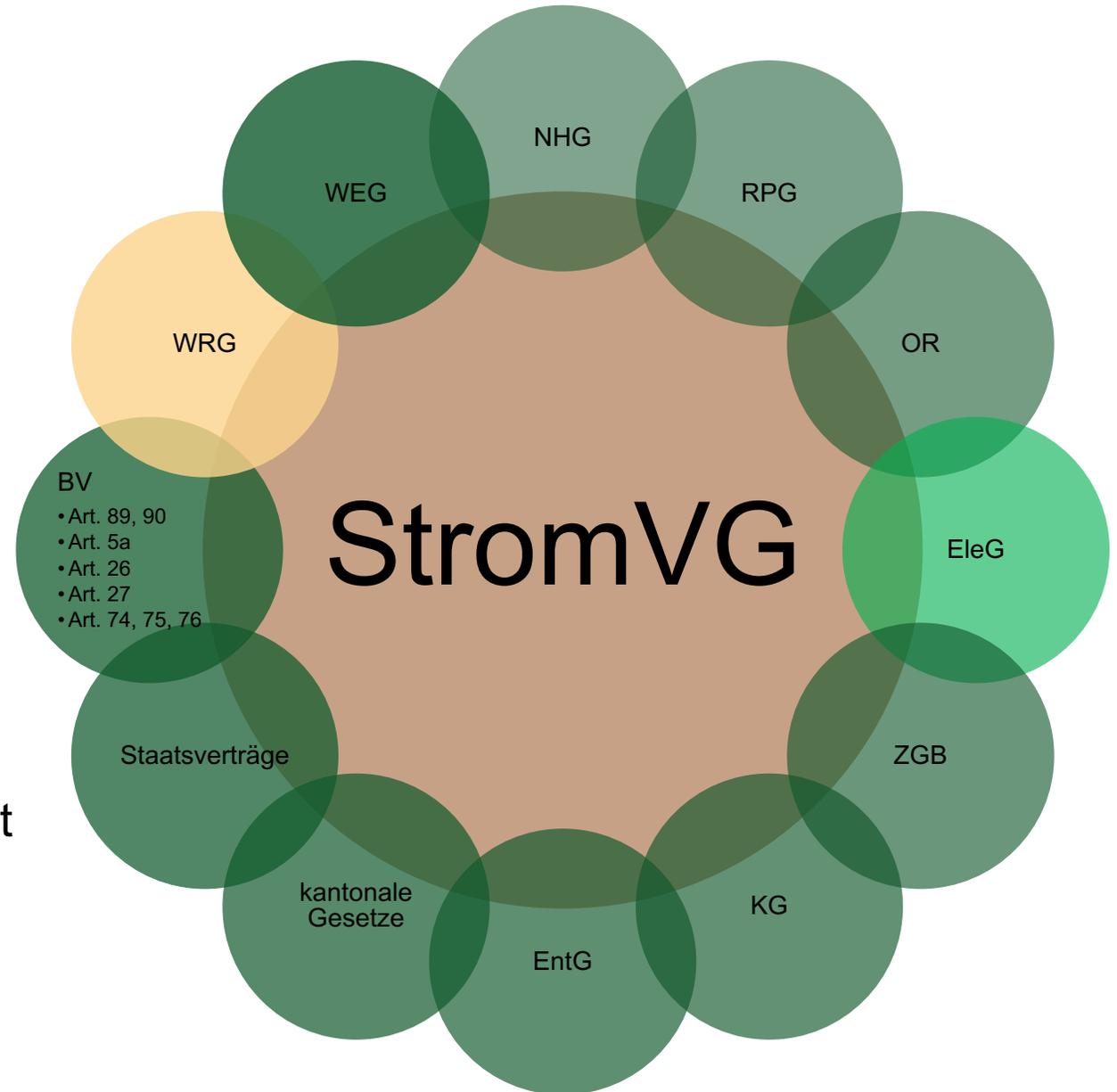
² Die Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe ist Sache des Bundes.

I. Gegenstand des Energierechts

Energierecht als Querschnittsmaterie

- Umweltpolitik (inkl. Raumplanung)
- Wirtschaftspolitik
- Sozialpolitik

- Nominales und funktionales Energierecht



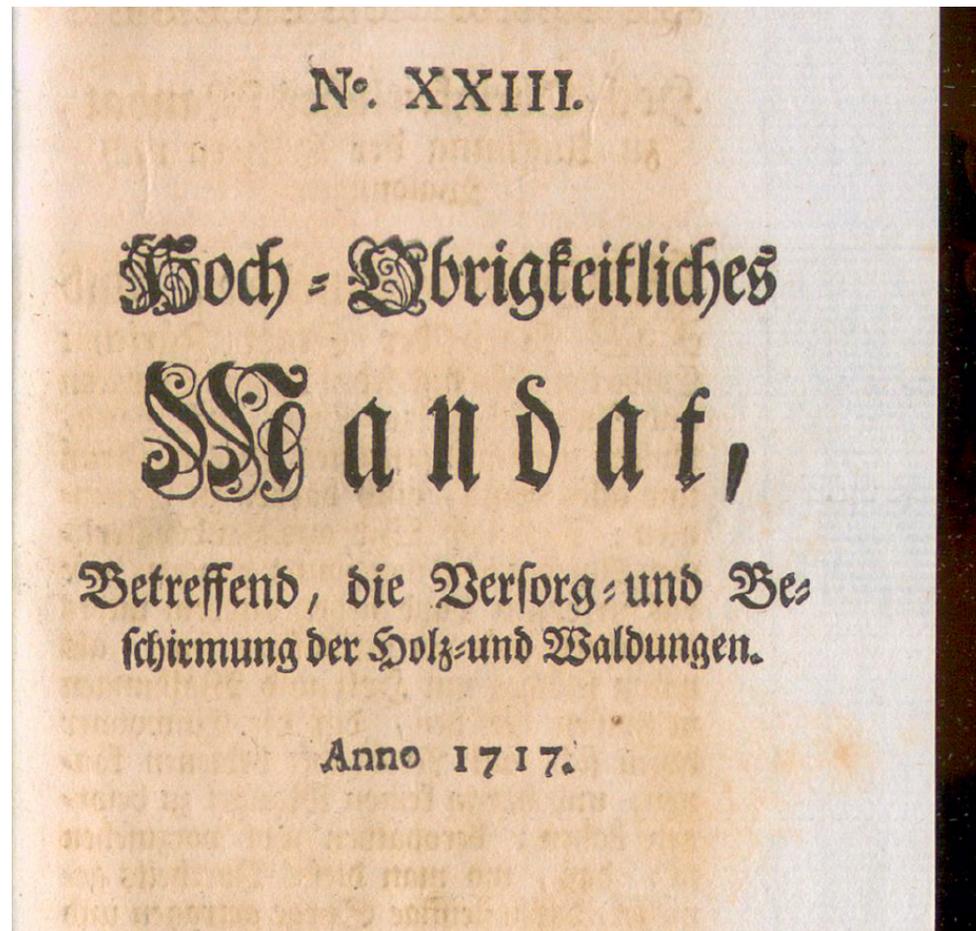
II. Historische Ursprünge und bundesstaatsrechtlicher Kontext



Hierapolis (heutige Türkei): Relief einer antiken Doppel-Steinsäge auf dem Sarkophag des Marcos Aurelios Ammianos (2. Hälfte 3. Jh.n. Chr.).

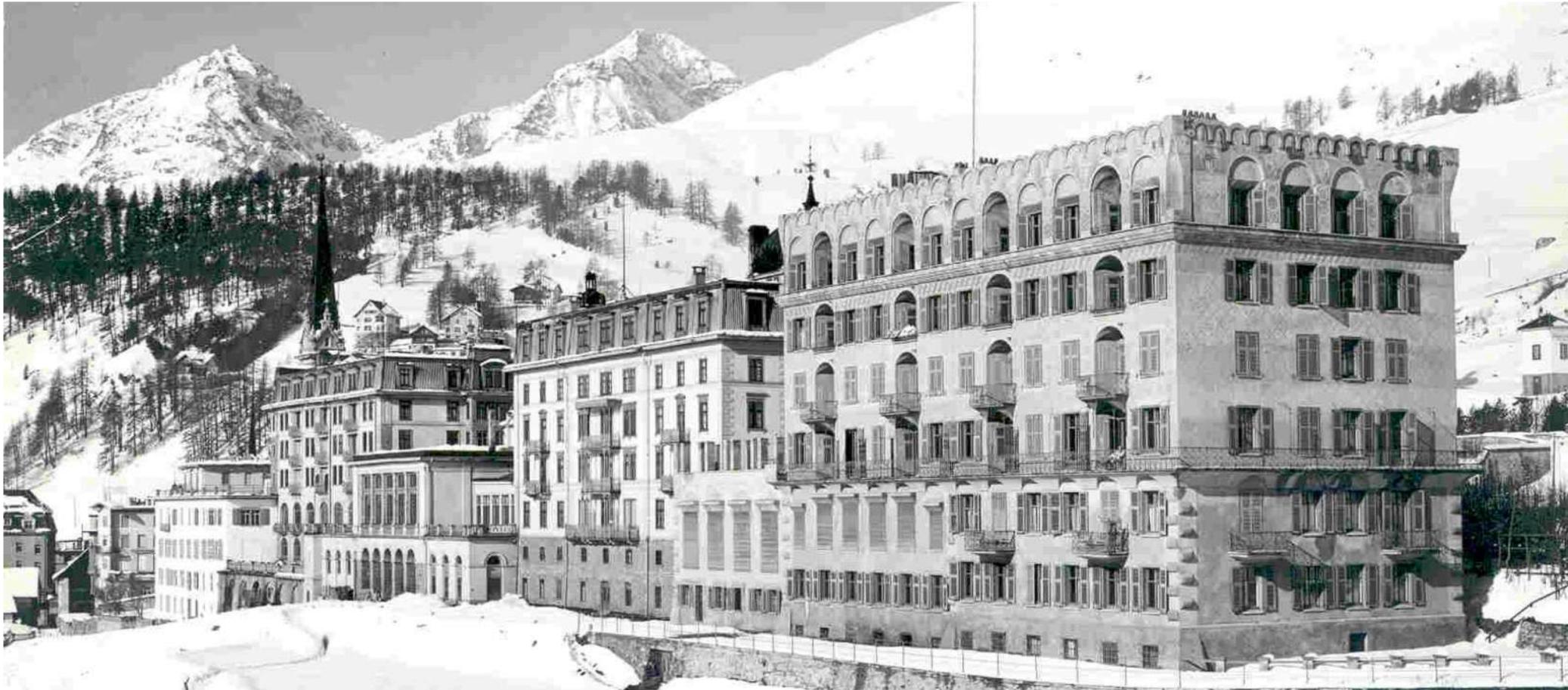
Beide Sägen wurden von einem Wasserrad angetrieben, wobei die Pleuelstangen über Kurbelwellen an beiden Enden der Radachsen oder an beiden Seiten des Wasserrades exzentrisch angebracht gewesen sein müssen. (K. Grewe, Die Reliefdarstellung einer antiken Steinsägemaschine aus Hierapolis in Phrygien, Istanbul, 2009)

II. Historische Ursprünge und bundesstaatsrechtlicher Kontext



Weilen wir aber zu unserm nicht geringen Bedauern in Erfahrung bringen müssen, wie daß an vielen Orten unserer Bottenmässigkeit unsere Angehörige durch übermässiges und landsverderbliches Geüben und Ausstoken der Hölzern sich dieses Kleinods also berauben, daß wann hierwider nicht erforderliches Einsehen gethan wurde, nicht unzeitig zu besorgen wäre, es möchte hieraus ein solcher allgemeiner Landschaden erwachsen, dessen unsere Nachkommen sich nicht wenig zu entgelten haben wurden; und besorglich es dahin kommen dürfte, daß an unterschiedlichen Orten viele unserer Angehörigen aus Holzmangel ihr eigen Heimat verlassen / und ihren Aufenthalt anderstwo suchen müßten: So haben Wir eine unumgängliche Nothwendigkeit zuseyn erachtet, diesem vorstehenden Uebel so viel möglich vorzubauen; derohalben dann unser ernstlicher Be-

II. Historische Ursprünge und bundesstaatsrechtlicher Kontext



Hotel Kulm St. Moritz – erstmals elektrisches Licht in der Schweiz im Jahr 1879

II. Historische Ursprünge und bundesstaatsrechtlicher Kontext



Art. 3

BV 1874

Die **Kantone sind souverän**, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 3 Kantone

BV 1999

Die **Kantone sind souverän**, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Art. 43 Aufgaben der Kantone

Die Kantone bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen.

Art. 43a⁵ Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben

¹ Der Bund übernimmt nur die Aufgaben, welche die **Kraft der Kantone übersteigen** oder einer **einheitlichen Regelung** durch den Bund **bedürfen**.

II. Historische Ursprünge und Bundesstaatsrechtlicher Kontext



Art. 24^{bis}.

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der **Oberaufsicht des Bundes.**

Die **Bundesgesetzgebung** stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen **allgemeinen Vorschriften** auf. Dabei ist auch die Binnenschifffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Unter diesem **Vorbehalt** steht die **Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen** zu.

Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.

Die **Gebühren und Abgaben** für die Benutzung der Wasserkräfte **gehören den Kantonen** oder den nach der **kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.**

Sie werden **für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen** von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

Die **Abgabe** der durch Wasserkraft erzeugten Energie **ins Ausland** darf nur mit **Bewilligung des Bundes erfolgen.**

In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die **Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie** zu erlassen.

II. Historische Ursprünge und Bundesstaatsrechtlicher Kontext

Auswahl von Erlassen auf Bundesebene

- Elektrizitätsgesetz (EleG, 24. Juni 1902)
- Wasserrechtsgesetz (WRG, 22. Dezember 1916)
- Atomgesetz (AtG, 23. Dezember 1959)
 - Beznau I: Inbetriebnahme des Blocks 1 im Jahr 1969
- Energienutzungsbeschluss (ENB, 14. Dezember 1990)
- Altes Energiegesetz (aEnG, 26. Juni 1998)
- **Daneben: Kantonale Wasserrechts- und Energiegesetze**



II. Historische Ursprünge und bundesstaatsrechtlicher Kontext



BV 1874

Art. 24^{octies 20}

¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breitgefächerte und sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein.

² Der Bund erlässt **Grundsätze** für:

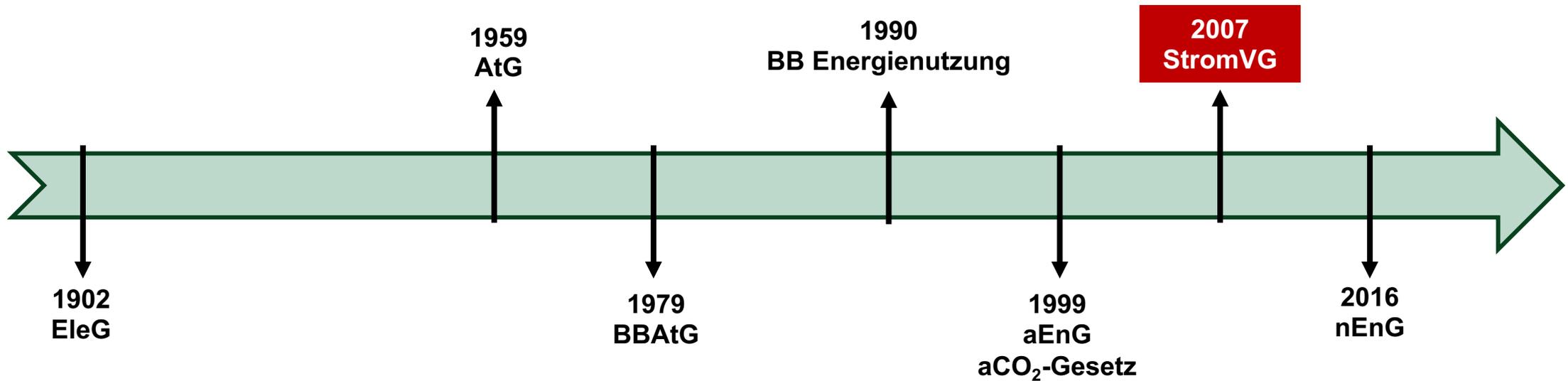
- a. die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien;
- b. den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

³ Der Bund:

- a. **erlässt Vorschriften** über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten;
- b. fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere im Bereich des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.

⁴ Der Bund berücksichtigt in seiner Energiepolitik die Anstrengungen der Kantone und ihrer Gemeinwesen sowie der Wirtschaft. Den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete des Landes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist Rechnung zu tragen. Massnahmen betreffend den Verbrauch von Energie in Gebäuden **werden vor allem** von den Kantonen getroffen.

II. Historische Ursprünge und bundesstaatsrechtlicher Kontext



III. Zentralisierung und Dezentralisierung

221.1 Erläuterungen der Initianten

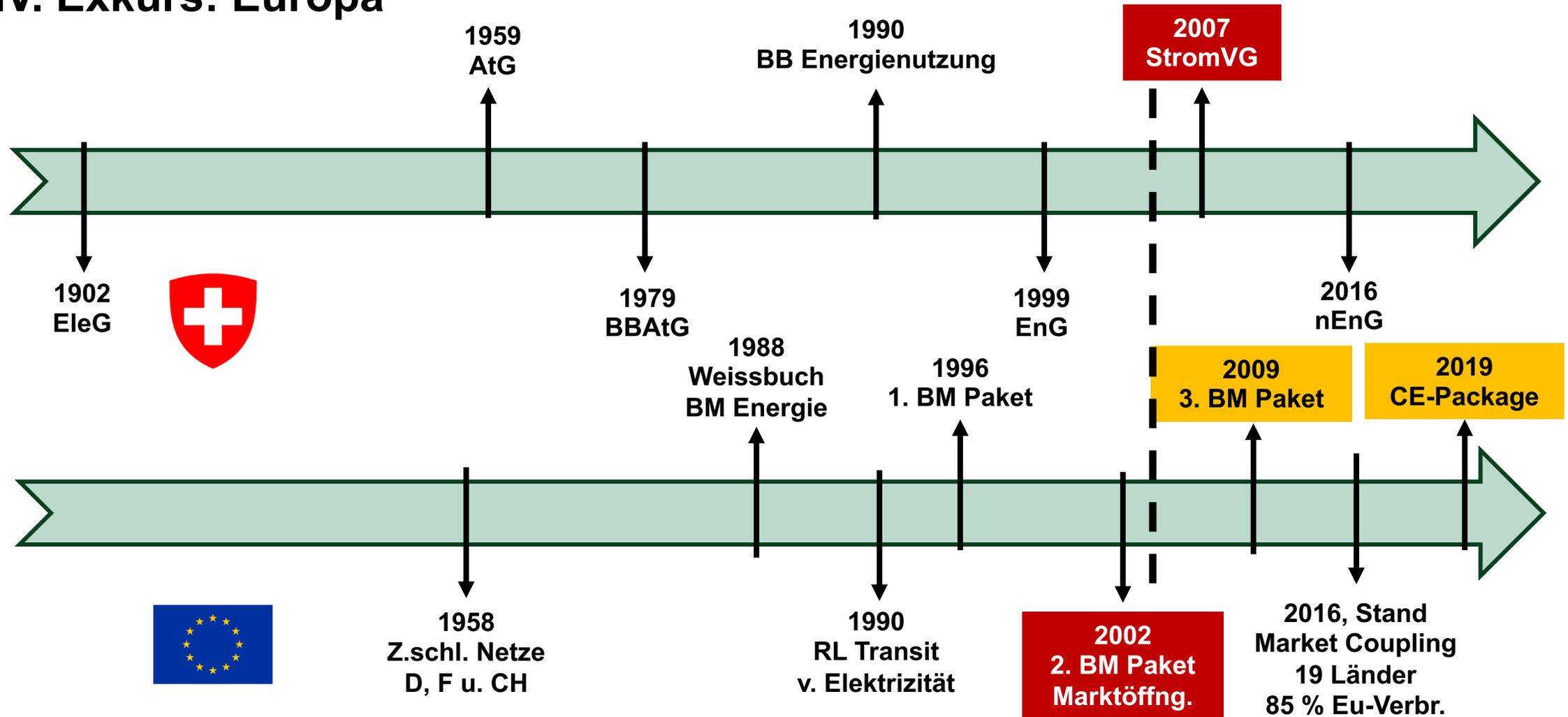
Die energiepolitischen Ziele der Initiative wurden anlässlich der Pressekonferenzen der Initianten vom 8. Mai 1980 und vom 11. Dezember 1981 wie folgt erläutert:

"Die Energie-Initiative macht in ihren allgemeinen Zielsetzungen 'Lebensqualität, Sicherheit von Mensch und Umwelt, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und **Dezentralisierung der Energie-Erzeugung**' zu Eckpfeilern künftiger Energiepolitik;"2)

Auszug aus der Botschaft über die Volksinitiative für eine «sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung» vom 1. Juni 1983.
Bundesrat lehnt die Initiative ab
Abstimmung am 23. September 1984: Abgelehnt sowohl vom Volk wie auch den Ständen

³ Zur Finanzierung von Massnahmen im Sinne von Absatz 1 und 2 führt die Bundesgesetzgebung zweckgebundene Abgaben auf den nicht-erneuerbaren fossilen Brennstoffen, auf der Nuklear- und auf der Hydro-Elektrizität ein. Der Energiegrundbedarf pro Einwohner wird von der Abgabe befreit. Es dürfen keine Steuern auf Energieträgern erhoben werden, die nicht speziell für Massnahmen nach Absatz 1 und 2 bestimmt sind. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Artikel 36^{ter}, Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung über den Zollertrag auf Treibstoff.

IV. Exkurs: Europa



V: Beispiel aus der Praxis

BVGer: **Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge**
= kantonales oder kommunales Recht

Die Haltung des BVGer bedeutete, dass bezüglich ein und derselben Leitung zunächst also eine weitgehende kantonale Regelungs- und Vollzugszuständigkeit gegeben wäre. Aber auch hier scheinen einige Dinge nicht oder zu wenig beachtet worden zu sein: Die Frage des **Netzanschlusses selbst**, gewissermassen **das «Ob»**, ist nämlich **teilweise bundesrechtlich** geregelt (Art. 5 Abs. 2 StromVG), **nicht** aber **der Vollzug** (im Sinne der Rechtsanwendung) der fraglichen Bestimmung (vgl. Art. 30 Abs. 1 StromVG), wo regelmässig auch noch andere Bestimmungen, namentlich das **RPG⁴²** und ggf. das **WEG⁴³**, zu berücksichtigen sind; ebenso sind **Komponenten der Anschlussbedingungen** für (kleine) Erzeuger nach Art. 15 EnG (Art. 10 EnV⁴⁴) **Bundesrecht**, notabene betrifft dies häufig dieselbe Leitung, an welcher der fragliche Netzanschlussnehmer und gleichzeitige Endverbraucher angeschlossen ist; weiter ist auch noch die Fra-

Anschluss eines Verbrauchers ans Stromnetz Überlagerung der

- Bundesstaatrechtlichen Regelungskompetenzen (Bund/Kanton/Gemeinde)
- Sektorregulierungen
- Vollzugszuständigkeiten

ge der **Kostentragung für notwendige Netzverstärkungen** nach Art. 22 Abs. 3 StromVV **bundesrechtlich** geregelt, wo neckischerweise eine **ElCom-Zuständigkeit** gegeben ist (Art. 22 Abs. 4 StromVV), eine Frage, die einen engen Bezug zum Netzkostenbeitrag hat; ebenso besteht schliesslich eine **ElCom-Zuständigkeit bei Streitfällen** betreffend die **Zuordnung** von Netzanschlussnehmern (**wohl zu einer Netzebene**) oder bei Streitigkeiten über die Abgeltung beim **Wechsel von Anschlüssen** (Art. 3 Abs. 3 StromVV). Schliesslich will die ElCom gemäss ihrer Praxis auch noch zuständig für die **Festlegung des Netzanschlusspunktes im Streitfall** sein.⁴⁵ Doch das ist noch nicht alles: Nachdem der Netzanschluss einmal über die Leitung hergestellt ist und in Betrieb ist, würde diese Zuständigkeit, wie oben gezeigt, insgesamt zum Bund bzw. **zur ElCom wechseln**, ist die fragliche Leitung doch rechtlich **Teil des Verteilnetzes** (was das BVGer verkennt).

Herzlichen Dank



Martin Föhse

Prof. Dr. iur., Assistenzprofessor

Universität St. Gallen (HSG)

Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und
Law and Economics (IFF-HSG)
Vambüelstrasse 19
9000 St. Gallen

Direct Dial +41 71 224 39 29
martin.foehse@unisg.ch



Martin Föhse

Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt

Kellerhals Carrard

Effingerstrasse 1
Postfach
3001 Bern

Direct Dial +41 58 200 35 30
martin.foehse@kellerhals-carrard.ch

